

1./XI. 1914

* (Einbringung der Haus- und Wohnungslisten zur Einkommensteuerveranlagung pro 1915.) Das Präsidium der Finanzlandesdirektion veröffentlicht eine Rundmachung betreffend die Einkommensteuer. Auf Grund des Personalsteuergesetzes haben die Besitzer bewohnter Häuser eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen und Geschäftslokalitäten, ferner die Haushaltungsvorstände eine Nachweisung der zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, endlich die Untervermieter eine Nachweisung ihrer Untermieter zu liefern. Diese Nachweisungen sind nach dem Stande vom 15. November 1914 zu verfassen und bis zum 20. November 1914 bei der zuständigen Steuerbehörde abzugeben oder zum Abholen durch ein Organ der Gemeindebehörde bereitzuhalten. Zu diesen Nachweisungen sind die amtlichen Formulare zu verwenden. Insbesondere wird aufmerksam gemacht: Der Haushaltungsvorstand, bezw. die Bewohner sind auch bei militärischer Einrückung — und zwar unter Hinweis auf diesen Umstand — in den Listen anzuführen. Bei Personen, die außerhalb des betreffenden Gebäudes wohnen, wie z. B. bei Inhabern von Geschäftslokalitäten, ist der ordentliche Wohnsitz bekanntzugeben. Im Falle eines bevorstehenden Wohnungswechsels ist der beabsichtigte neue Wohnsitz anmerkungsweise einzutragen. Inhaber von Hotels, Einkehrgasthäusern, Pensionen brauchen nur jene Reisenden nachzuweisen, die einen länger als drei Monate umfassenden, ununterbrochenen Aufenthalt bei ihnen nehmen.